

Information an den Inter-
ministerialen Ausschuss
St. Petersburg 17. 8. 35

Dienstzettel.

Wird erledigt.
Koe

Vorsatz
2

An das

Büro des Herrn Bundeskanzlers.

Der Herr Bundeskanzler hat sich für die Angelegen-
heit der Gemälde-Galerie Czernin interessiert.

./.

In der Anlage wird eine Information für diese Ange-
legenheit für den Herrn Bundeskanzler übermittelt.

2. August 1935.

Präsidium des Bundesministeriums für Justiz:

Präsident

Vors. v. d. Vers.

17/8 35

Koe

H. Berg

(Ank. an den Ausschuss für die
Kunst. Verwertung.)

18/8 35

07u!

I n f o r m a t i o n ,

betreffend die Gemäldegalerie C z e r n i n .

Der i.J. 1932 verstorbene tschechoslowakische Staatsangehörige Graf Dr. Franz C z e r n i n war auch Besitzer der Wiener Gemäldegalerie Czernin. Zur Regelung der Rechtsnachfolge in dem Besitz der Galerie sind sowohl beim Landesgericht für ZRS. Wien als auch beim Zivilkreisgericht Prag Verfahren anhängig. Das Landesgericht Wien hat eine Fideikommissabhandlung eingeleitet, weil der Oberste Gerichtshof entschieden hat, dass die Galerie, die zur Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie ein Bestandteil des böhmischen Realfideikommisses Czernin war, seit dem Umsturz als österreichisches Fideikommiss anzusehen ist. Das Zivilkreisgericht Prag hat eine Allodabhandlung über die Galerie eingeleitet, weil es davon ausgeht, dass die in der Tschechoslowakei erfolgte Aufhebung des Realfideikommisses Czernin - die Fideikomnisse sind in der Tschechoslowakei durch das Gesetz vom 3. Juli 1924, Sammlung Nr.179, aufgehoben worden - auch die Wiener Galerie erfasst habe und dass es sich daher um die Abhandlung über frei vererbliches bewegliches Vermögen eines tschechoslowakischen Staatsbürgers handle. Als Fideikommisserbe kommt der tschechoslowakische Staatsbürger Graf Jaromir C z e r n i n - M o r z i n , als Alloderbe

der tschechoslowakische Staatsbürger Graf Eugen C z e r n i n
in Betracht.

Die tschechoslowakische Regierung hat sich in der Angelegenheit an die österreichische Regierung gewendet und er sucht, zur Beilegung des Zuständigkeitsstreites zwischen den österreichischen und den tschechoslowakischen Gerichten eine Verfügung im Sinne des § 48 J.N. zu treffen. Die österreichische Regierung hat in ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass kein Zuständigkeitsstreit der Gerichte vorliege, sondern eine verschiedene Auffassung der materiellen Rechtsgrundlage (Fideikommiss oder Allod), dass daher § 48 J.N. nicht angewendet werden könne und keine Möglichkeit bestehe, in das Verfahren der österreichischen Gerichte einzugreifen. Gleichwohl hat das Bundesministerium für Justiz die Akten über die Fideikommissabhandlung, die ihm vom Landesgericht für ZRS. Wien vorgelegt worden waren, zurückbehalten, um die Regelung der Angelegenheit nicht zu erschweren, hat also tatsächlich den Fortgang der Fideikommissabhandlung gehemmt.

Die tschechoslowakische Regierung hat in der Verbalnote vom 24. Juni 1933 ihren Standpunkt, dass doch ein Zuständigkeitsstreit im Sinne des § 48 J.N. vorliege, aufrechterhalten und Verhandlungen zur Beilegung dieses Streites angeregt.

Da auf die formal juristischen Fragen beschränkte Besprechungen mit der tschechoslowakischen Regierung kaum zu einem Ergebnis geführt hätten, weil beide Teile ihren Standpunkt festgelegt und eingehend begründet hatten, wurde zunächst

abgewartet, ob nicht etwa die zwischen den beiden Erbprätendenten eingeleiteten Verhandlungen auch eine Lösung der materiellen Seite der Frage ermöglichen würden. Diese Verhandlungen haben erst vor kurzem ein Ergebnis gezeitigt. Es ist nämlich zwischen dem Grafen Jaromir Czernin-Morzin und dem Grafen Eugen Czernin eine Vereinbarung zustande gekommen, wonach die ganze Galerie mit Ausnahme eines Bildes von Jan van Vermeer (Künstler malt im Atelier nach einem weiblichen Modell) ins freie Eigentum des Grafen Eugen Czernin übergehen soll, während das Bild Vermeer's Miteigentum des Grafen Jaromir Czernin zu $\frac{4}{5}$ und des Grafen Eugen Czernin zu $\frac{1}{5}$ werden soll. Im Falle eines Verkaufes des Bildes soll Graf Jaromir Czernin $\frac{1}{5}$ des Verkaufserlöses dem Grafen Eugen Czernin auszufolgen haben.

In einem von den Vertretern der beiden Grafen Czernin, den Rechtsanwälten Dr. Ernst Egger und Dr. Anton Gassauer am 3. Juli 1935 überreichten Memorandum wird nun ausgeführt, dass sich auf Grund dieses Uebereinkommens zwei Möglichkeiten zur Lösung der zwischenstaatlichen Streitfrage ergäben:

A) Wenn man sich auf den tschechoslowakischen Standpunkt stelle, müsste über die Galerie in Prag abgehandelt werden. Die österreichische Regierung hätte hiezu mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles und ohne jedes Präjudiz für die Zukunft ihre Zustimmung zu erteilen. Die tschechoslowakischen Behörden würden die Galerie den beiden Grafen Czernin nach dem zwischen ihnen zustande gekommenen

Vergleich einantworten. Die österreichische Regierung hätte allenfalls die Ausfuhr des Vermeer-Bildes zu bewilligen. Die übrige Galerie würde, solange zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei nicht etwas anderes ausgemacht wird, in Wien verbleiben und der öffentlichen Besichtigung zugänglich bleiben, eine sonst leicht mögliche Sperrung der Galerie würde nicht erfolgen.

B) Nach dem österreichischen Standpunkt wäre die Fideikommissabhandlung in Wien durchzuführen, die Galerie würde auf den Grafen Jaromir Czernin-Morzin übergehen. Dieser hätte dann nach § 26 des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, BGBl.Nr.258, die Auflösung des Fideikommisses zu beantragen und dann könnte der zwischen den beiden Grafen Czernin zustandegekommene Vergleich durchgeführt werden. Auch in diesem Falle müsste die österreichische Regierung für den Fall des Verkaufes des Bildes von Vermeer ins Ausland die Ausfuhrbewilligung erteilen.

In der Eingabe der erwähnten Rechtsanwälte wird weiters erwähnt, dass das tschechoslowakische Justizministerium es für zweckdienlich erachte, zur Bereinigung der Angelegenheit in mündliche Besprechungen mit dem Bundesministerium für Justiz einzutreten. Die Vertreter des tschechoslowakischen Justizministeriums seien jederzeit bereit, zu solchen Besprechungen nach Wien zu kommen.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Beide oben unter A) und B) angeführten Varianten

setzen voraus, dass die österreichische Regierung schliesslich die Bewilligung zur Ausfuhr des Bildes von van Vermeer erteilt. Es müsste daher wohl zunächst festgestellt werden, ob die Unterrichtsverwaltung sich hiezu bereit finden würde. Erst dann wird man mit dem tschechoslowakischen Justizministerium in Verhandlungen über den einzuhaltenden Vorgang (in Betracht käme für uns wohl nur die Variante B) eintreten können. Das Bundesministerium für Unterricht ist mit der Angelegenheit bereits in den Jahren 1933 und 1934 befasst worden, da der Fideikommisskurator Professor Hofrat Dr. S p e r l schon damals einen Vergleichsvorschlag ausgearbeitet hatte, der sich im wesentlichen mit dem jetzt zwischen den beiden Grafen Czernin zustandegekommenen Uebereinkommen deckt. Das Bundesministerium für Unterricht hat damals erklärt, die Bewilligung zur Ausfuhr des Bildes nicht erteilen zu können, da dieses einen derart überragenden Wert habe (es sei dafür noch vor 3 Jahren ein Betrag von 2 Millionen Dollar geboten worden), dass dagegen alle übrigen Objekte der Galerie Czernin an Wert weit zurücktreten.

Das Bundesministerium für Justiz ist nunmehr neuerlich an das Bundesministerium für Unterricht mit der Anfrage herangetreten, ob es seinen damaligen ablehnenden Standpunkt aufrecht erhält.